

Einkaufsbedingungen der FWL GmbH, Stand: Oktober 2021, Seite 1/2

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der FWL GmbH („FWL“) und deren verbundenen Unternehmen gemäß § 15 ff. AktG („Verbundene Unternehmen“) („AEB“) gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Entgegenstehende oder von den AEB von FWL abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, FWL hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB von FWL gelten auch dann, wenn FWL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistungen an den Lieferanten vorbehaltlos beauftragt und annimmt.

1.3. In den zwischen FWL und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen sind alle getroffenen Vereinbarungen über Lieferungen schriftlich niedergelegt. Abweichende Vereinbarungen, die zwischen FWL und dem Lieferanten getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen in Textform niederzulegen.

1.4. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsabschluss, Änderungen

2.1. Von FWL getätigte Bestellungen sind freibleibend und unverbindlich. Der Lieferant hat 14 Tage Zeit, Angebote von FWL anzunehmen, sofern nicht anders in der Bestellung angegeben. Jegliche für den Vertrag relevante Kommunikation hat per Post, Fax oder unter ausschließlicher Verwendung der Email-Adresse ek@fw-lasertechnik.de zu erfolgen, sofern nicht anderweitig geregelt.

2.2. Mündliche Abreden werden mit dem Inhalt ihrer Bestätigung in Textform wirksam.

2.3. Die von FWL übergebenen Unterlagen und gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind für den Lieferanten verbindlich, wenn FWL diese in der Bestellung mitteilt oder auf diese in der Bestellung Bezug nimmt.

3. Lieferung, Lieferdokumente und Gefahrenübergang

3.1. Die Waren werden während FWL's regulären Geschäftszeit DDP (Incoterms® 2020) an den in der Bestellung genannten Ort oder an den Geschäftssitz von FWL („Lieferort“) geliefert, wobei der Lieferant auch das Abladen auf eigene Kosten und Gefahr übernimmt. Der Lieferort ist der Erfüllungsort.

3.2. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren oder vollständigen Erbringung der Dienstleistungen am Lieferort über, es sei denn, eine Abnahme wurde gemäß den anwendbaren Gesetzen vereinbart oder von diesen gefordert. In letzteren beiden Fällen ist der Abnahmezeitpunkt entscheidend für den Gefahrenübergang.

3.3. Soweit nicht anderweitig vereinbart, hat der Lieferant der Lieferung einen Lieferschein beizufügen und an vl@fw-lasertechnik.de übersenden. Der Lieferschein muss FWL's Bestellnummer, die Sach-, Material- und/oder Artikelnummern sowie eine Referenz enthalten.

3.4. FWL ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, dies wurde im Vorhinein vereinbart. Sind Teillieferungen vereinbart, kann FWL über die zeitliche Reihenfolge bestimmen. Die Annahme einer Teillieferung bedeutet nicht die Anerkennung der Gesamtlieferung als vertragsgemäß.

3.5. FWL ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen außerhalb der branchenüblichen Grenzen abzulehnen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 5 % von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch FWL.

3.6. FWL ist nicht verpflichtet, eine vorzeitige Lieferung anzunehmen und behält sich das Recht vor, dem Lieferanten die Lagerkosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Lieferung bis zum Eintritt des eigentlichen Liefertermins in Rechnung zu stellen. Der Zeitpunkt und die Folgen des Gefahrenübergangs bleiben hiervon unberührt.

3.7. Die zu liefernden Waren sind gemäß der gängigen kaufmännischen Praxis, oder, auf Anfrage von FWL, in FWL -Verpackung oder sonstiges besonderes Verpackungsmaterial zu verpacken. Jede äußere Verpackung muss Angaben zum jeweiligen Produkt, den Mengen und Größen enthalten und entsprechend gekennzeichnet sein.

4. Lieferdaten, Lieferverzug

4.1. Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist bindend („Lieferdatum“).

4.2. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, das Lieferdatum einzuhalten, setzt der Lieferant FWL unverzüglich nach Bekanntwerden des Verzugs schriftlich und unter Angabe der Gründe und der geschätzten Verzugsdauer darüber in Kenntnis. Die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung des Lieferdatums wird hiervon nicht berührt.





4.3. Im Falle eines Lieferverzugs hat FWL, unabhängig von sonstigen Rechten oder Schadensersatzansprüchen, die FWL möglicherweise zustehen, das Recht, vom Lieferanten für jede volle Kalenderwoche des Verzugs einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der betroffenen Waren oder Dienstleistungen zu verlangen, wobei das Maximum bei 5 % des Nettopreises der betroffenen Waren oder Dienstleistungen liegt. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass FWL kein Schaden entstanden oder dieser geringer als oben beschrieben ist. Der pauschalierte Verzugsschaden wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. FWL kann den pauschalisierten Verzugsschaden auch dann verlangen, wenn FWL sich das Recht dazu bei der Annahme der Ware nicht ausdrücklich vorbehält.

